



Einwohnergemeinde Mellikon

Gemeindeordnung

Die Einwohnergemeinde Mellikon erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung

A. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus 5 Mitgliedern.
2. Die Anzahl Mitglieder der Kreisschulpflege wird durch die Satzungen der jeweiligen Schulverbände bestimmt.
3. Die Finanzkommission besteht aus 3 Mitgliedern.
4. In das Wahlbüro sind 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder zu wählen.
5. Die Gemeinden Baldingen, Böbikon, Kaiserstuhl, Mellikon, Rekingen, Rümikon und Wislikofen bilden gemeinsam einen Wahlkreis für die Wahl einer regionalen Steuerkommission. Die regionale Steuerkommission zählt 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied.

B. Durchführung der Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Die Abgeordneten in Gemeindeverbänden werden vom Gemeinderat gewählt.

C. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen:

- In der "Botschaft".
- Durch Anschlag beim Gemeindehaus.

D. Zuständigkeiten

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Der Abschluss von Erwerbs-, Veräusserungs- und Abtretungsverträgen (Strassen) bis zu einem Betrag von gesamthaft Fr. 20'000.-- pro Vertrag und Kalenderjahr, sowie die Errichtung, Abänderung und Löschung von Dienstbarkeiten fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates.
Weiterreichende Verträge im Grundstücksverkehr bedürfen der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung.
3. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h) des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorenstationen, Pumpstationen etc., für die der Gemeinderat zuständig ist.

E. Fakultatives Referendum

Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

F. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

P. Knecht

Der Gemeindeschreiber:

Gysi

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 12. Dezember 1980.

Änderungen in den Abschnitten A., Ziffern 2 und 5, und D., Ziffer 2, von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 6. Juni 2003.

Änderungen in den Abschnitten A., Ziffer 2, und D., Ziffer 3, von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 2. Juni 2006.

Änderung im Abschnitt A., Ziffer 5, von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 10. Juni 2009.

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 25. Januar 1981 angenommen.

Änderungen in den Abschnitten A., Ziffern 2 und 5, und D., Ziffer 2, von der Einwohnergemeinde angenommen an der Urnenabstimmung vom 19. Oktober 2003.

Änderungen in den Abschnitten A., Ziffer 2, und D., Ziffer 3, von der Einwohnergemeinde angenommen an der Urnenabstimmung vom 24. September 2006.

Änderung im Abschnitt A., Ziffer 5, von der Einwohnergemeinde angenommen an der Urnenabstimmung vom 19. Juli 2009.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 23. Februar 1981.

Änderungen in den Abschnitten A., Ziffern 2 und 5, und D., Ziffer 2, vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 20. November 2003.

Änderungen in den Abschnitten A., Ziffer 2, und D., Ziffer 3, vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 16. Oktober 2006.

Änderung im Abschnitt A., Ziffer 5, vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 2. Dezember 2009.